

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den Gesetzeswortlaut dahingehend zu verändern, daß die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz klar gesetzlich gegeneinander abgegrenzt werden. Eine Regelung allein in Koordinierungsrichtlinien reicht nicht aus.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden. Die aus der jetzigen Fassung abzuleitende Allzuständigkeit des Bundes verstößt gegen das föderative Prinzip und den in den Artikel 30 und 83 GG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, daß die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder vorsieht.

Ausgeliefert am

9. FEB. 1989

Nach Artikel 87 GG darf der Bund eine Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen des Verfassungsschutzes einrichten. Die allgemeine Zuständigkeit der Länder wird durch diese Befugnisnorm nicht berührt.

Eine Aufgabenabgrenzung muß aber auch aus dem Gesichtspunkt der Normenklarheit und der Festlegung der Verantwortlichkeiten als unverzichtbar angesehen werden. Eine Regelung dieses wichtigen Problemkreises kann auf der Basis der bestehenden Koordinierungsrichtlinien getroffen werden. Diese Richtlinien können als verwaltungsinterne Absprachen allerdings nicht gesetzliche Zuständigkeitsfestlegungen ersetzen. Inhaltlich müßte entsprechend den Intentionen des Grundgesetzes bestimmt werden, daß grundsätzlich die Zuständigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz gegeben ist. Daneben bestehende Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Doppelzuständigkeiten) sollten möglichst präzise eingeschränkt werden.